

Lizenzvereinbarung

Im Folgenden wird festgelegt, was Sie, im Folgenden als „LN“ bezeichnet, mit unserem Software-Produkt tun dürfen. Die Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen (Anhang 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1. Lizenzvereinbarung:

- 1.1. Diese Softwarelizenzbedingung (im nachfolgenden „Lizenz“ genannt) regelt die Rechte und Beschränkungen für die Nutzung der Software samt der dazugehörigen Dokumentation.
- 1.2. Dorner Electronic GmbH, im Folgenden kurz „Dorner“ genannt, liefert Ihnen als „LN“ das Dorner Electronic GmbH Software Paket.
- 1.3. Durch die Installation der von „Dorner“ gelieferten Software erkennen Sie die Lizenzbedingungen vollinhaltlich an.
- 1.4. Die vorliegende Lizenzvereinbarung ist ein integrierender Bestandteil des Kaufvertrages
- 1.5. Auf die vorliegende Lizenzvereinbarung findet das materielle österreichische Recht in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Sitz von „Dorner“.

2. Lizenz:

- 2.1. „Dorner“ gewährt hiermit dem Lizenznehmer eine einfache (nicht ausschließliche), nicht übertragbare, beschränkte Lizenz für die Software. Dies gilt auch für Kopien der Software als auch für Dokumentationen.
- 2.2. Der „LN“ hat das beschränkte Recht, das Produkt ausschließlich nur im Rahmen der ihm von „Dorner“ gewährten Optionen zu ändern.

3. Copyright:

- 3.1. Warenzeichen und Firmennamen von „Dorner“ dürfen nicht in oder auf dem Material der Scripts oder anderen Datenträgern gelöscht werden.
- 3.2. Die Software ist im Rahmen des UrhG sowie nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG in der jeweils gültigen Fassung) in Österreich und in den Ländern der EU wie auch in den anderen Ländern zugunsten „Dorner“ geschützt.
- 3.3. Es wird darauf hingewiesen, dass „Dorner“ als Copyrightinhaber sich sämtliche rechtlichen Schritte im Falle einer Verletzung dieser Lizenzvereinbarung vorbehält.

4. Rechte des Lizenznehmers:

- 4.1. Der „LN“ erhält eine Lizenz gem. Punkt 1.2. dieser Vereinbarung und ist berechtigt dieses Produkt auf der vereinbarten Anzahl der Rechner zu installieren und zu benutzen, die jedoch sämtlich ausschließlich in seinem Unternehmen stehen. Die Verwendung ausserhalb des Unternehmens ist ausgeschlossen.
- 4.2. Der „LN“ darf das Programm auf eine andere Person übertragen, allerdings nur dann, wenn alle Rechte und Lizenzvereinbarungen rechtswirksam übertragen wurden. Der „LN“ ist dann verpflichtet, jedwede Benutzung des Programms zu beenden und sämtliche Kopien zu vernichten. Die andere Person muss sich mit den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung einverstanden erklären.
- 4.3. Der „LN“ darf für Archivierungs- oder Sicherungszwecke nur maximal drei (3) Kopien des Produktes herstellen.

5. Die Pflichten des „LN“:

- 5.1. Der „LN“ darf das Produkt nur gem. dieser Lizenzvereinbarung anwenden.
- 5.2. Wird die vertragsgegenständliche Lizenz im Rahmen eines an Dorner erteilten Auftrages an einen Generalunternehmer erteilt, so ist der Generalunternehmer verpflichtet diese Lizenz vorbehaltlos an den Endkunden weiterzugeben und Dorner von der Weitergabe zu unterrichten. Mit der Weitergabe der Lizenz an den Endkunden ist der GU nicht mehr Lizenznehmer.
- 5.3. Auf jedem Script und auf allen Kopien, die der „LN“ anfertigt, müssen Copyright-Vermerke und alle anderen Produktanmerkungen von „Dorner“ reproduziert werden.
- 5.4. Der „LN“ ist verpflichtet vorab alle technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit „Dorner“ das Softwarepaket installieren kann.
- 5.5. Für die Ergebnisse und Leistung des von „Dorner“ gelieferten Programms ist ausschließlich der „LN“ verantwortlich. Der „LN“ hat die Daten ständig zu warten, bei der Eingabe der Daten in die Rechner die notwendige Sorgfalt anzuwenden und die Ergebnisse seiner Produkte ständig zu überprüfen.
- 5.6. Der Lizenznehmer ist verpflichtet auf seinen Rechnern, dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme, Firewalls und sonstige Schutzvorrichtungen zu installieren, um diese vor unbefugten Angriffen zu schützen.
- 5.7. Bei Produkten die von „Dorner“ mit Virenschutzprogrammen bzw. Firewalls ausgeliefert wurden, ist der „LN“ für die Aktualisierung dieser Schutzsoftware selbst verantwortlich.

6. Dauer:

- 6.1. Die Lizenz gilt für die gesamte Zeitdauer ihrer Verwendung des Produktes beim „LN“.
- 6.2. Die Lizenz wird hinfällig, sobald der „LN“ gegen irgendeine dieser Vereinbarungen oder Bedingungen verstößt. Diesfalls erklärt sich der „LN“ einverstanden, alle Kopien des Produktes unverzüglich dauerhaft zu vernichten. Die unten genannten Garantie- und Haftungsbeschränkungen bleiben unabhängig davon allerdings weiter in Kraft.

7. Haftungsbeschränkungen:

- 7.1. Das Lizenzprodukt wird dem „LN“ auf Grundlage des gegenwärtigen Leistungsstands zur Verfügung gestellt.
- 7.2. Das vollständige Risiko im Bezug auf die Ergebnisse und Leistung des Programms liegt schlussendlich beim „LN“.
- 7.3. „Es gelten die Haftungsbeschränkungen der Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Lizenzbedingungen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Pflichten des „LN“ gem. Pkt. 5 hingewiesen.
- 7.4. „Dorner“ übernimmt gegenüber dem „LN“ keine Haftung für mittelbare oder unmittelbare Schäden die auf die fehlerhafte Nutzung oder Fehlfunktionen des Lizenzproduktes zurückzuführen sind. Dorner“ haftet im Weiteren nicht für Folgeschäden, die auf einer Vertragsverletzung oder einer leicht fahrlässigen Handlung von „Dorner“ oder deren Mitarbeiter, Zulieferanten oder anderen Personen entstanden sein könnten.